



Standeskommissionsbeschluss über die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht (StKB Versicherungspflicht)

vom 22. Oktober 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 30. Oktober 1995 (VKVG),

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieser Beschluss bezeichnet die im Kanton zuständigen Stellen zur Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht.

² Er regelt die Aufgaben der zuständigen Stellen.

Art. 2 Kontrollstellen

¹ Das kantonale Gesundheitsamt ist in Zusammenarbeit mit den Einwohnerkontrollen Appenzell und Oberegg zuständig für den Vollzug der Versicherungspflicht.

² Diese Ämter teilen sich die Aufgabe als Kontrollstelle.

Art. 3 Aufgaben Einwohnerkontrollen

¹ Die Einwohnerkontrollen sind zuständig für die Überprüfung und Einhaltung der Versicherungspflicht bei Neugeborenen und bei Personen, die neu zugezogen sind, sofern kein Auslandsbezug und kein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt.

² Sie erfassen zudem alle ins Ausland wegziehenden Personen mit Inlandsbezug oder grenzüberschreitendem Sachverhalt.

³ Sie melden die erfassten Fälle nach Absatz 2 und alle Fälle mit Auslandsbezug oder einem grenzüberschreitenden Sachverhalt dem Gesundheitsamt in schriftlicher Form.

⁴ Die Meldung erfolgt bei den Fällen nach Absatz 2 spätestens 7 Tage nach der Erfassung, bei den anderen Fällen spätestens 7 Tage nach Vorliegen sämtlicher für die Anmeldung notwendiger Unterlagen.

Art. 4 Aufgaben Gesundheitsamt

¹ Das Gesundheitsamt ist zuständig für

- a) die Beurteilung und Einhaltung der Versicherungspflicht bei allen Fällen mit grenzüberschreitenden Sachverhalten;
- b) die Behandlung von Gesuchen um Unterstellung unter die schweizerische Versicherungspflicht;
- c) die Behandlung von Gesuchen um Ausnahme oder Befreiung von der Versicherungspflicht;
- d) die zwangsweise Zuweisung von Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, an einen Krankenversicherer.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
22.10.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	2019-34

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	22.10.2019	01.01.2020	Erstfassung	2019-34